

Liefer- und Zahlungsbedingungen

ALLGEMEINES

Allen von uns angenommenen und ausgeführten Aufträgen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde und gelten auch ohne erneute Bekanntgabe für künftige Lieferungen. Mit der Erteilung der Aufträge erkennen die Besteller diese Bedingungen an.

Alle Vereinbarungen, insbesondere mündliche Abmachungen mit Mitarbeitern der Müller-Bremer GmbH sowie telefonische Bestellungen, bedürfen zur Verpflichtung der Müller-Bremer GmbH deren schriftlicher Bestätigung. Mitarbeiter im Außendienst haben keine Vollmacht, Eigenschaftszusicherungen zu geben, Garantien zu übernehmen oder von den allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Regelungen zu treffen. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Unsere Merkblätter und Druckschriften sowie sonstige Produktinformationen sollen nach bestem Wissen beraten, der Inhalt ist jedoch ohne Rechtsverbindlichkeit.

VERSAND, VERSICHERUNG UND GEFÄHRÜBERGANG

Maßgebend für die Berechnung sind die von uns festgestellten Gewichte und Maße. Eine Transportversicherung wird nur auf Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht, auch bei frachtfreier Lieferung, mit Verlassen des Auslieferungslagers auf den Kunden über. Eine Beschädigung der Sendung bzw. Fehlmengende ist gegenüber dem Frachtführer schriftlich auf dem Abliefernachweis zu vermerken und unverzüglich bei Müller-Bremer anzuzeigen. Beschädigtes Transportgut ist bis zur Besichtigung durch einen Bevollmächtigten auf Kosten von Müller-Bremer aufzubewahren.

LIEFERUNG

Alle außerhalb des Machtbereichs des Verkäufers liegenden Tatsachen (z.B. Transportverbot für Gefahrgut-Transporte, Streik, Aussperrung, Feuer oder andere unvorhersehbare, unseren Betrieb betreffende Hindernisse), durch die eine Frist oder ein Termin von uns nicht eingehalten werden kann, gelten als höhere Gewalt und verlängern die Frist bzw. den Termin angemessen, jedoch nicht auf mehr als 8 Wochen, ohne dass dem Kunden gegen den Verkäufer Ansprüche aufgrund der Verzögerung zustehen. Alle Angebots- und Verkaufspreise basieren auf den jeweiligen Lieferantenpreisen. Sollten sich diese ändern, bleibt es uns vorbehalten, diejenigen Preise zu berechnen, die sich am Tage der Lieferung ergeben. Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Liefertag geltenden Mehrwertsteuer sowie eventuell entstehender Versicherungskosten. Unsere Lieferungen erfolgen unfrei. Bei Warenrücknahme werden maximal 80% des Nettowarenwertes gutgeschrieben.

ZAHLUNG

Die nach dem Umsatzsteuergesetz in Rechnung gestellten Steuerbeträge (MwSt.) sind Bestandteil unserer Forderung und an uns zu zahlen. Eine Kürzung unserer Rechnung um die Steuerbeträge ist nicht statthaft. Rechnungen sind 30 Tage nach ihrem Ausstellungsdatum fällig und danach ohne Verzugssetzung zu verzinsen.

Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2% Skonto auf den reinen Warenwert gewährt. Ein Skontoabzug auf eine neue Rechnung ist unzulässig, soweit ältere Rechnungen noch unbeglichen sind. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die banküblichen Diskont- und Einziehungsspesen vom Verfalltag der Rechnung an berechnet. Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von mindestens 3% über dem jeweiligen Bundesbank-Referenzzinssatz ohne Nachweis als Entschädigung berechnet. Nichtkaufleuten steht es offen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Sollten nach Abschluss eines Liefervertrages Zweifel an der Kreditwürdigkeit eines Kunden auftreten, so sind wir berechtigt, andere Zahlungsbedingungen als oben angegeben festzusetzen, auch wenn ein Auftrag fest bestätigt ist. Sollte der Kunde die neuen Zahlungsbedingungen nicht anerkennen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat ein Aufrechnungsrecht nur, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder tituliert sind. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die **Bankverbindungen der Crefo-Factoring Rheinland GmbH, Graurheindorfer Str. 92 in 53117 Bonn zu leisten**, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsbeziehung abgetreten haben. Auch unseren Eigentumsvorbehalt haben wir auf dieses Institut übertragen.

EIGENTUMSVORBEHALT

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen Eigentum des Verkäufers. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben worden sind, gilt erst die Einlösung als Tilgung. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch einen Kunden eine wechselmäßige Haftung der Müller-Bremer GmbH begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogenen. Im

Falle einer Finanzierung, gleichgültig in welcher Weise diese vorgenommen wird, bleibt der Eigentumsvorbehalt nach diesen Bestimmungen ohne Rücksicht auf einen etwaigen buchmäßigen Ausgleich bis zur restlosen Abwicklung bestehen. Der Kunde verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ordnungsgemäß entsprechend den auf der Verpackung befindlichen Produkthinweisen und den gesetzlichen Vorschriften zu lagern und ausreichend zu versichern. Er hat hierbei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Im Schadensfall entstehende Versicherungsansprüche sind bereits jetzt an die Müller-Bremer GmbH abgetreten, die Müller-Bremer GmbH nimmt die Abtretung an. Der Kunde darf die Waren nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen, üblichen Geschäftsbetriebs veräußern, vermischen und/oder verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bei Vermischung und/oder Verarbeitung wirksam und erstreckt sich anteilmäßig auf das neue Produkt. Bei Eigentumsverlust durch Veräußerung und/oder Verarbeitung gilt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen des Verkäufers schon jetzt der Teil der Gesamtforderung des Kunden an seine Auftraggeber als abgetreten, der dem Verkaufswert der unter Eigentumsvorbehalt der Müller-Bremer GmbH stehenden Waren entspricht. Die Müller-Bremer GmbH nimmt die Abtretung hiermit an. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Waren, die ganz oder teilweise unter diesem Eigentumsvorbehalt stehen, ist dem Kunden untersagt. Bei Zahlungseinstellung ist die Ware ohne besondere Aufforderung zu separieren, als Eigentum der Müller-Bremer GmbH zu kennzeichnen und zurückzustellen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme, wird der Kunde auf das Eigentum der Müller-Bremer GmbH hinweisen und die Müller-Bremer GmbH unverzüglich, unter Überlassung der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen, benachrichtigen. Desweiteren verpflichtet sich der Kunde, der Pfändung oder Beschlagnahme unter Hinweis auf die Rechte der Müller-Bremer GmbH sofort zu widersprechen. Der Kunde oder die den Kunden vertretende natürliche Person haftet persönlich nach den Grundsätzen der Handelhaftigkeit für den der Müller-Bremer GmbH entstehenden Schaden aufgrund einer diesbezüglichen Unterlassung. Auf Verlangen des Kunden gibt die Müller-Bremer GmbH ihr zustehende Sicherheiten frei, soweit der Sicherungswert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Müller-Bremer GmbH.

GEWÄHRLEISTUNG

Bei Bereitstellung von Mustern sind deren Eigenschaften nicht als zugesichert anzusehen. Zusicherungen irgendwelcher Verwendungsseignung sowie Garantien für die mit dem gelieferten Material hergestellten Gewerke werden grundsätzlich nicht übernommen, da die Müller-Bremer GmbH keinen Einfluss auf die sachgemäße Verarbeitung hat. Eigenschaftszusicherungen und Garantien auf den Verpackungen der Produkte der Müller-Bremer GmbH sind nur dann verbindlich, wenn der Kunde nachweist, dass er die Verarbeitung entsprechend den Herstellerhinweisen durchgeführt hat. Die Müller-Bremer GmbH übernimmt keine Haftung, soweit den von ihr gelieferten Produkten weitere Substanzen beigemischt werden, es sei denn, die Produkte wurden unter Hinweis auf die beabsichtigte Vermischung von uns bezogen oder die Beimischung dieser Produkte wurde von uns ausdrücklich schriftlich erlaubt. Eine Haftung der Müller-Bremer GmbH ist zudem ausgeschlossen, wenn Produkte anderer Hersteller im Arbeitsbereich verwendet werden, da hierdurch chemische Reaktionen der verschiedenen Komponenten nicht auszuschließen sind, welche zu Schäden führen können.

Schließlich ist die Haftung der Müller-Bremer GmbH ausgeschlossen, wenn die Vorbereitung und Bearbeitung des unmittelbaren Arbeitsbereiches sowie des Umfeldes (z.B. fachgerechte Vorbereitung und fachgerechter Zustand des Untergrundes, staubfreie Umgebung, ordnungsgemäße Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur, etc.) nicht entsprechend den Hinweisen der Müller-Bremer GmbH erfolgt. Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift sowie in unseren technischen Merkblättern über den Einsatz und die Verarbeitung der jeweiligen Produkte beruht auf Laborversuchen, praktischen Erfahrungen sowie den Angaben des Verwenders und erfolgt unverbindlich nach bestem Wissen.

Da in der Regel am Verarbeitungsort von unterschiedlichen Bedingungen bezüglich des unmittelbaren Arbeitsumfeldes und der verwendeten Materialien ausgegangen werden muss, ist der Anwender verpflichtet, die zum Einsatz kommenden Produkte vor der Verarbeitung unter Beachtung der Hinweise auf Verpackung, Sicherheitsdatenblättern, technischen Merkblättern und Lieferbedingungen, einer praktischen Prüfung zu unterziehen. Die in unseren technischen Merkblättern enthaltenen Empfehlungen beziehen sich ausschließlich auf die entsprechenden Produkte. Werden andere Produktkombinationen gewählt oder die Voraussetzungen für die Verarbeitung sind nicht gegeben, gelten die Hinweise nur eingeschränkt oder sind gänzlich nicht anwendbar. Eine Haftung kann weder aus unseren

Hinweisen noch aus einer mündlichen Beratung begründet werden. Es sei denn, dass uns insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Geringfügige Abweichungen unserer Lieferung hinsichtlich Farbe, Struktur, Viskosität oder Trockenzeit begründen keinen Mangel.

UNTERSUCHUNGSPFLICHT

Offensichtliche Mängel sind binnen 2 Wochen schriftlich anzumelden. Im übrigen sind die Mängel unmittelbar nach Kenntnisnahme schriftlich anzumelden. Im kaufmännischen Verkehr besteht eine unverzügliche Rüge- und Untersuchungspflicht. Mängel sind binnen 2 Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich anzumelden. Diese Pflicht gilt bei nicht genehmigungsfähiger Falschlieferung entsprechend. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Eignung der Ware für den vorgesehenen Einsatz vorab zu prüfen. Wird eine solche Verwendbarkeitsprüfung unterlassen, ist eine Haftung der Müller-Bremer GmbH für Schäden an größeren Flächen, soweit der Schaden durch eine versuchsweise Verarbeitung hätte vermieden werden können, ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt auch für Geruchs- und Emissionsbeanstandungen. Vor der Vermischung ist die Ware auf Mängelfreiheit zu untersuchen. Danach können Mängel nicht mehr geltend gemacht werden. Eine Rücksendung der Ware ohne vorherige Einverständniserklärung ist nicht zulässig. Im Falle der Rücksendung der Ware haftet der Kunde für eine den gesetzlichen Richtlinien für den Transport von Gefahrgütern entsprechende Versendung und trägt das Risiko bis zum Empfang der Ware in unserem Warenlager.

HAFTUNGSBEGRENZUNG

Schadensersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden, der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Nebenpflichten, falscher oder unvollständiger Beratung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss oder unerlaubter Handlung werden, wenn vertraglich unter Einchluss der Liefer- und Zahlungsbedingungen keine andere Regelung getroffen wird, ausgeschlossen, wenn die Ansprüche des Kunden nicht auf einem uns oder unserem Erfüllungsgehilfen zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten oder auf schuldhafter Verletzung der Kardinalpflichten beruhen. Ansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss oder Mangelfolgeschäden verjähren in derselben Frist wie die Gewährleistungsrechte, soweit sie auf einem Sachmangel oder einer Eigenschaft der Kaufsache beruhen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird hiervon nicht berührt. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

HINWEIS AUF BESONDERE BEHANDLUNG VON GEFÄHRSTOFFEN

Für den Fall, dass ein Kunde erstmals Produkte verwendet, die Gefahrstoffe enthalten, werden der Lieferung Sicherheitsdatenblätter beigelegt, deren besondere Hinweise unbedingt zu beachten sind.

Die Sicherheitsdatenblätter sind von dem Kunden gut zu verwahren, da im Falle von Folgelieferungen die Sicherheitsdatenblätter nicht erneut übersandt werden. Im übrigen sind im Falle der Lagerung, des Transportes, der Verarbeitung sowie der Restesteinsorgung einschließlich der Behältnisse von Gefahrstoffen die der Ware beigelegten Merkblätter und die auf der Verpackung aufgedruckten Hinweise unbedingt zu beachten. Die Müller-Bremer GmbH haftet nicht für unsachgemäßen Umgang mit der gelieferten Ware.

GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

Gerichtsstand für Vollkaufleute, Personen unbekanntes Aufenthalts oder mit Verlegung des Aufenthaltsortes ins Ausland sowie für Vertragspartner, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist Bonn. Für das Mahnverfahren gilt als Gerichtsstand Bonn als vereinbart. Auf alle mit der Müller-Bremer GmbH geschlossenen Verträge ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der EAG/EKG anzuwenden, auch dann, wenn der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland hat.

SONSTIGES

Erfüllungsort für Lieferungen ist der jeweilige Abgangsort der Ware. Erfüllungsort für Zahlung, auch für Scheck- und Wechselverpflichtungen, ist Bonn. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile entbindet den Kunden nicht von der Abnahmeverpflichtung der Ware und Einhaltung sonstiger Vereinbarungen. Lieferbedingungen des Bestellers, die mit unseren Bedingungen im Widerspruch stehen oder weitergehende Regelungen treffen, sind für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt wurden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben. Die Müller-Bremer GmbH weist gemäß §18 HDSG darauf hin, dass sie mit EDV arbeitet und daher Namen, Anschrift und weitere zur Bearbeitung der Aufträge notwendigen Daten gespeichert hat.